

**GERHARD THÜR**

**BEMERKUNGEN ZUM ZEUGENBEWEIS IM  
RECHTSHILFEVERTRAG AUS STYMPHALOS  
IG 5/2, 357**

GERHARD THÜR

BEMERKUNGEN ZUM ZEUGENBEWEIS IM  
RECHTSHILFEVERTRAG AUS STYMPHALOS  
IG 5/2, 357

Trotz mühevoller Arbeit namhafter Epigraphiker<sup>1</sup> hat der um 1870 bei Stymphalos gefundene Text eines umfangreichen Rechtshilfevertrages — insgesamt sind 200 Zeilen erhalten — noch keine befriedigende Gestalt gefunden; wohl aus diesem Grund wurde er auch von rechtshistorischer Seite noch nicht gebührend beachtet<sup>2</sup>. Im Rahmen einer Sammlung prozeßrechtlicher Inschriften<sup>3</sup> sind die Bemühungen um den Text und dessen Deutung erneut aufgenommen worden. Auf dem Symposium in Ägina hatte ich dankenswerterweise Gelegenheit, neue Lesungen und das Grundkonzept des Rechtshilfeverfahrens vorzustellen<sup>4</sup>. Da es wenig sinn-

---

1. Die erste brauchbare Ausgabe publizierte (in Zusammenarbeit mit B. Haussoullier und U.v. Wilamowitz-Moellendorff F. Hiller v. Gaertringen 1913 in IG 5/2, 357; A. Wilhelm, Öjh 32, 1940, 68ff., teilte aus dem Nachlaß von R. Heberdey eine vielfach abweichende Neulesung mit, die in H. Schmitt, Staatsvertr. 3, 1969, Nr. 567, mit den älteren Lesungen im krit.App. bequem zugänglich ist. Zu der dort S.371 gesammelten Literatur ist E. Berneker, RE 23/2, 1959, 1375f., s.v. ψευδομαρτυρίων δίκη, nachzutragen und Ph. Gauthier, Symbola, Nancy 1972, 238ff. und 295ff., zu ergänzen. Die vorhandenen Z. 102-130 und 187-200 sind noch nicht ediert, s. u. Anm.3.

2. Das beklagt schon A. Steinwenter in seiner Kritik an Heberdeys Text, ZSSSt. Rom 70, 1953, 1ff., in der bisher einzigen rechtshistorischen Gesamtinterpretation der Inschrift (s. dort S.1 Anm.2 und S.3). Mit einzelnen Abschnitten beschäftigen sich M. San Nicolò, Groß' Archiv 55, 1913, 252f.; K. Latte, RE 14/2, 1913, 2036 s.v. Martyria; B. Haussoullier, Traité entre Delphes et Pellana, Paris 1917, 38 und 133f.; E. Weiß, ZSSSt. Rom 46, 1926, 169ff.; Berneker (o. Anm.1) und Gauthier (o. Anm.1). S. auch die knappen Bemerkungen zum gesamten bisher edierten Text Staatsvertr. (o. Anm.1) S. 368ff.

3. Zum Programm des von H.J. Wolff geleiteten Projekts s. einstweilen G.Thür - H.Taeuber, Anz.Öst.Ak.W., phil. -hist.Kl.115, 1978 (So. 12). Mit diesem «Sonderheft A» wird an einem Beispiel die Arbeitsweise der Sammlung vorgestellt; in absehbarer Zeit werden dieselben Autoren den Faszikel «Arkadien» mit ca. 30 prozeßrechtlichen Inschriften, darunter auch die hier behandelte, vorlegen.

4. Danken möchte ich an dieser Stelle Herrn P. Dimakis und Frau D. Peppas-Delmouzou, die im Epigraphischen Museum Athen die Autopsie vermittelten bzw. mehrmals gestatteten, sowie den Herren H. van Effenterre, F. Gschnitzer und E. Ruschenbusch für förderliche Kritik nach dem Referat.

voll scheint, die Ergebnisse der in Arbeit befindlichen Neupublikation vorwegzunehmen, möchte ich mit diesem Beitrag ein im Referat nur am Rande gestreiftes Thema herausgreifen, den Zeugenbeweis. Auf drei Fragen gibt die Inschrift Antwort: 1) die Zeugnispflicht (Z. 10-14), 2) das Zeugnisformular (Z. 44-48) und 3) die Zeugnisklage (Z. 1-10)<sup>5</sup>; an den Schluß seien noch 4) Gedanken über die Rationabilität des Beweisverfahrens gestellt. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß die Verfasser des Vertragswerkes trotz der allseits bemängelten Schwächen, die ihnen in der Systematik und Terminologie unterlaufen sind, sehr wohl imstande waren, die speziell aus dem Rechtshilfeprozeß sich ergebenden Sachprobleme sinnvoll zu lösen. Dabei haben sie, ohne die starre Konzeption des Beweisrechts der klassischen Polis zu verlassen, durch überlegte Anordnung der einzelnen Verfahrensabschnitte einen bislang noch nirgends überlieferten Weg beschritten, die materielle Wahrheit im Prozeß zu finden.

1) Die Zeugnispflicht. Ich muß das Ergebnis vorwegschicken, daß der Rechtshilfevertrag (die Synbola; Z. 35, 89, 97, 184, 191, 197, 199) den Bürgern der einen Polis<sup>6</sup> die Möglichkeit einräumt, Bürger der Partnerstadt vor einem dort tagenden «Fremdengericht» (Echthosdikon Dikasterion, Z. 2/3, 27, 28) zu verklagen — und umgekehrt. Die Kläger müssen allerdings ihre Klagen zu bestimmten Terminen (Z. 16) schon in ihrer Heimatpolis — ich nenne sie die «Klägerpolis» — einbringen (Z. 11). Die von Amtsträgern der Polis angelegte Liste der Klagen (Z. 11, 32) wird von gewählten Funktionären in die «Beklagtenpolis» gebracht (Z. 19-21). Mit dem Kläger reisen auch dessen Zeugen in die Beklagtenpolis<sup>7</sup>. Das bereitet keine Schwierigkeiten, solange der Zeuge als freiwilliger Mitstreiter seiner Partei auftritt. Wie in Athen besteht aber auch die Möglichkeit, einen unwilligen Zeugen zum Erscheinen indirekt zu zwingen (Z. 10-14): εἰ δὲ τις καλεῖ τινα σχεῖν αὐτοῖ μ<sup>11</sup> αἰτυρίαν, ὁ δὲ μὴ φανῆι, ὁμοσάμενος ἐπὶ ταῖ ἀρχαῖ ταῖ τὰς δίκας γραφοῦσαι τὸν νόμιμο<sup>12</sup> ὄρκον, μὴ ἴσμεν τὰν μαρτυρίαν, ἂν κέκλητο μαρτυρεῖν, ἀφεώσθω τὰς μαρτυρίας. εἰ δὲ<sup>13</sup> μὴ ἀπόμνησιν μαρ(τ)υρῆσαι, ἀποτεισάτω τὰν γεγραμμένην δίκαν τοῖ ἀδικημένοι, ὁ<sup>14</sup> δὲ πρόεδρος ἐγγραφέτω καθάπερ τὰς ἄλλας δίκας,

5. An diesen drei Stellen ist wegen der fortgeschrittenen Verwitterung des Steines über Heberdeys Lesungen nicht hinauszukommen; der von ihm gelesene und ergänzte Text ist, wie sich herausstellen wird, hier auch vom Prozeßrecht her befriedigend zu erklären.

6. Aus den Z. 175/176 und 179-181 geht nunmehr zweifelsfrei hervor, daß der Vertrag zwischen Stymphalos und einer Polis namens Demetrias abgeschlossen wurde. Über die Lokalisierung der Partnerstadt und die Datierung (303-300 v. Chr.) s. H. Taeuber, Sikyon statt Aigeira, ZPE 42, 1981 172ff.

7. Das hier nur angedeutete Verfahren ist im prozeßrechtlichen Kommentar (s. o. Anm. 3) eingehend zu erläutern. Daß sich auch die Zeugen in der Beklagtenpolis einfinden müssen, folgt aus den Vorschriften über die Zeugnisklage (Z. 1-10); s. dazu unten.

ὧν γίγνεται ἄφεσις<sup>8</sup>.

Der Kläger hat also den Zeugen aufzufordern<sup>9</sup>, für ihn vor dem Gericht in der Beklagtenpolis ein bestimmtes Zeugnis zu leisten. Dieser hat hierauf die Wahl, entweder vor dem Beamten, der die Klage entgegennimmt, einen Eid zu leisten, «das Zeugnis nicht zu wissen»<sup>10</sup>, oder in der Beklagtenpolis zu erscheinen und dort das positive Zeugnis abzulegen. Erscheint er nicht, ohne zu Hause die Apomosia (vgl. Z. 13) abgelegt zu haben<sup>11</sup>, braucht der Kläger gegen den Beklagten nicht weiter vorzugehen, sondern kann — wohl im ordentlichen Verfahren zu Hause — die volle Klagesumme vom ausgebliebenen Zeugen verlangen (Z.13). Der Beklagte erhält eine Entlastung (Aphesis<sup>12</sup>), worauf der Vorsitzende des Fremdengerichts<sup>13</sup> die

8. Z.13 ἀπόμνυσι ἢ μαρ[τυρ]εῖ Hiller; Z.14 κατάπερ Hiller, Heberdey. Übersetzung: Wenn einer jemanden aufruft, für ihn Zeugnis abzulegen, dieser aber nicht erscheint, jedoch vor der Behörde, welche die Klage aufschreibt, den gesetzlichen Eid geschworen hat, das Zeugnis, das abzulegen er aufgerufen ist, nicht zu wissen, soll er von dem Zeugnis befreit sein. Wenn er sich aber nicht freischwört, das Zeugnis abzulegen, soll er die aufgeschriebene Klagesumme dem Geschädigten bezahlen. Der Vorsitzende soll die Klage ausstreichen so wie die anderen, bei denen Entlastung erfolgt.

9. Wie in Z.10 und 12 bezeichnet auch in Athen καλεῖν (vgl. Plat.Nom. 937a) oder προσκαλεῖν (Dem. 49,19; Text s. u.Anm.18) die private Ladung des Zeugen durch die Prozeßpartei. Daß das stets vor Ladungszeugen geschieht, legt für Athen die Übereinstimmung mit der Terminologie für die Ladung des Beklagten nahe, s. A.R.W. Harrison, *The law of Athens 2, Procedure*, Oxford 1971,85. Zwei Ladungszeugen für die Ladung (ebenfalls καλεῖν) eines Zeugen verlangt P. Hal.1,222f. (Mitte 3.Jh.v.Chr.), woraus bereits Weiß (o.Anm.2) 175 Anm.1 Schlüsse auf die vorliegende Inschrift zieht.

10. Zu dieser Wendung s. u.Anm.26. Dieser Eid (s. u.Anm.24) wird auch in Athen und Alexandria außergerichtlich geleistet, s. G.Thür, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*, 1977, 140 Anm.38 und 317; zu P.Hal.1, 226.228-233 s. San Nicolò (o.Anm.2)251f.; F. Lämmli, *Das attische Prozeßverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede*, 1938, 125ff.

11. Der Ausdruck ἀπόμνυμι wird auch in Athen vereinzelt anstatt des Terminus Exomosia gebraucht, Aisch.1,67, vgl. auch Plat. Nom.936e. Der auffällige Indikativ Präsens ἀπόμνυσιν (Z.13; vgl. auch καλεῖ, Z.10; sonst steht im Konditionalsatz stets Optativ oder Konjunktiv) dürfte wohl im perfektischen Sinn zu deuten sein. Es ist nämlich schwer vorstellbar, daß die Inschrift nur jene kaum praktischen Fälle regelt, daß ein Zeuge des Klägers die Apomosia erst in der Beklagtenpolis leistet oder gar von dort stammt. In beiden Fällen könnte dieser Eid aber nicht, wie in Z.11 vorgesehen, vor jener Behörde geleistet werden, welche die Klagen (in der Klägerpolis) entgegennimmt (Z.11 und 32) und wegschickt (Z.22). Die Inschrift regelt ohne jeden Perfektionismus nur den typischen Fall, daß der Zeuge des Klägers aus dessen Heimatpolis stammt. Typischerweise ist der Zeuge «Mitreiter» seiner Partei, vgl. Harrison (o.Anm.9) 137 und 144.

12. Die Entlastung erteilt der Kläger dem Beklagten wohl ausdrücklich, mit Hinweis auf den ausgebliebenen Zeugen. Es dürfte aber bei ihm liegen, den Kläger auch ohne diesen Zeugen zu verfolgen oder die Klage ohne den Anspruchsverzicht der Aphesis zurückzunehmen. Für eine dieser Möglichkeiten wird er sich entscheiden, wenn sein Zeuge (etwa wegen Krankheit) entschuldigt ausgeblieben ist. Die Entscheidung, ob der ausgebliebene Zeuge die Geldbuße schuldet, fällt wohl nicht das Fremdengericht oder eine Behörde in der Beklagtenpolis, so Weiß (o. Anm.2)176, sondern naheliegenderweise das Bürgergericht in der gemeinsamen Heimatpolis des Klägers und seines Zeugen. Zur Aphesis in Athen s. Harrison (o.Anm. 9)116ff.; H.J. Wolff, *Die attische Paragraphe*, 1966,90f.; Weiß (o.Anm.2)176 Anm.1.

13. Nach den beiden Belegen in der Inschrift, Z.14 und 64 (Plural), dürfte der Proedros Vorsitzender eines Gerichtshofes sein, am ehesten des keiner staatlichen Behörde zugeordneten Fremdengerichts.

Klage aus der Liste streicht<sup>14</sup>. Der indirekte Zwang, entweder einen negativen Eid oder ein positives Zeugnis zu leisten, wird also denkbar einfach über eine deliktische Haftung (ἀποτεισάτω... τοῖ ἀδικημένοι; Z. 13) des privat geladenen Zeugen ausgeübt.

Damit ist dieselbe Grundkonzeption verwirklicht wie in den wesentlich weiter differenzierten Regeln des athenischen Rechts<sup>15</sup>. Die Inschrift schweigt allerdings über die Möglichkeit, dem ausgebliebenen Zeugen nach einem förmlichen Aufruf durch die Partei oder einen Herold (in Athen κλητεύειν bzw. ἐκκλητεύειν<sup>16</sup>) eine *an die Polis* zu zahlende Geldstrafe aufzuerlegen. Da aber in anderen Stellen (Z. 53 u. 55) davon die Rede ist, daß am Prozeß Beteiligte durch Heroldsruf zum Erscheinen aufgefordert werden, wäre eine entsprechende Bestimmung auch in dem Abschnitt über die Zeugnispflicht (Z. 10-14) zu erwarten, wenn der ausgebliebene Zeuge zusätzlich zu der Buße an den Kläger auch noch eine Strafe an eine der beiden Poleis zahlen müßte.

Parallelen sind jedoch zur athenischen δίκη λιπομαρτυρίου zu ziehen; ja, die vorliegende Inschrift könnte vielleicht Klarheit in einige umstrittene Details dieser Klage bringen. Aus dem oben zitierten Text geht eindeutig hervor, daß der ausgebliebene Zeuge nicht aufgrund seiner Zusage haftet, er werde das Zeugnis leisten, sondern allein aufgrund der privaten Ladung durch den Kläger<sup>17</sup>. Dieser Auffassung ist nach Dem. 49 auch für Athen zu folgen<sup>18</sup>. Der gemeinsame Gedanke der

---

richts, vgl. M.N.Tod, *International arbitration amongst the Greeks*, Oxford 1913, 105f. Schmitt (o.Anm.1) S. 369 erwägt den Vorsitz über die Z.40 und 79 erwähnte Gerousia; unzutreffend sieht Weiß (o.Anm.2) 175 und 177 in der Z.11 erwähnten Archa «wohl das einheimische Gericht, unter dem Vorsitz des Proedros».

14. Nach Wilamowitz, *IG 5/2,367* (o.Anm.1) krit. App., und E.Schwyzler, *Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora*, 1923, Nr. 668, bedeutet ἐγγραφέτω in Z.14 ἐκ-, also ausstreichen, nicht vermerken, wie Weiß (o.Anm.2) 176 annimmt.

15. Das Quellenmaterial und die Literatur hat Harrison (o.Anm.9) 138ff. umsichtig zusammengestellt.

16. S. Harrison (o.Anm.9) 140; zu den dort Anm.4 genannten sieben Belegen dürfte trotz der untechnischen Terminologie (δίκην ὀφλισκάνειν) noch Dem.29,15 hinzuzufügen sein, wie schon R.Dareste, *Démosthène, plaid.civ.1*, Paris 1875, 51 und 67 Anm.10, feststellt; dagegen aber E. Leisi, *Der Zeuge im attischen Recht*, 1908, 50, und die ihm folgende Literatur (u.Anm.20).

17. S. o.Anm.9. In Anschluß an San Nicolò (o.Anm.2) 266f. hat bereits Weiß (o.Anm.2) 176 auf die Parallele zur athenischen δίκη λιπομαρτυρίου hingewiesen, obwohl er selbst eher an einen behördlichen Akt denkt, der die Haftung vom Beklagten auf den ausgebliebenen Zeugen überträgt; dem widerspricht allerdings die Z.14 erwähnte Aphasis, s. o.Anm.12.

18. Der Text lautet (Dem 49,19): Τοῦ μὲν γὰρ μαρτυρίαν μὴ μ' ἐμβαλέσθαι πρὸς τὸν διαιτητὴν παρεκρούσατο, φάσκων αἰεὶ μοι μαρτυρήσειν εἰς τὴν κυρίαν· ἐπειδὴ δὲ ἡ δίαίτα ἦν, προσκληθεὶς ἀπὸ τῆς οἰκίας (οὐ γὰρ ἦν φανερός), ἔλιπε τὴν μαρτυρίαν πεισθεὶς ὑπὸ τούτου. Τιθέντος δὲ μου αὐτῷ τὴν δραχμὴν τοῦ λιπομαρτυρίου κατὰ τὸν νόμον, ὁ διαιτητῆς οὐ κατεδίηται, ἀλλ' ἀπιὼν ὤχετο ἀποδιδαιτήσας τούτου τὴν δίαίταν, ἐσπέρας ἤδη οὔσης. (§ 20) Νυνὶ δὲ τῷ Ἀντιφάνει εἴληξα βλάβης ἰδίαν δίκην, ὅτι μοι οὐτ' ἐμαρτύρησεν οὐτ' ἐξωμόσατο κατὰ τὸν νόμον. Der Kläger, Apollodor, scheint in seiner Erzählung auf die Zusage des ausgebliebenen Zeugen

deliktischen Haftung ist aber unterschiedlich ausgeformt. In der genannten Rede hatte der Kläger, Apollodor, nachdem sein Zeuge im Vorverfahren vor dem amtlichen Diaiteten ausgeblieben war, sich durch Zahlung einer Drachme eine private Deliktsklage wegen Schädigung gesichert<sup>19</sup>; sie ist zur Zeit des Hauptprozesses, in dem die Rede gehalten wurde, bereits anhängig, aber noch nicht entschieden. Die Blabe wird sich daraus ergeben, wie weit Apollodor im Hauptprozeß wegen des unterbliebenen Zeugnisses nicht durchdringt. Damit haben wir die Gestalt der umstrittenen δίκη λιπομαρτυρίου vor uns; sie wird, wie auch die δίκη ψευδομαρτυρίων, nach Beendigung des Hauptprozesses entschieden, indem die vom Zeugen verursachte Blabe geschätzt wird<sup>20</sup>. Mit primitiveren Mitteln ist das Problem in der Inschrift gelöst. Ohne sein Vorgehen gegen den ausgebliebenen Zeugen förmlich ankündigen zu müssen, darf der Kläger den Hauptprozeß in der Beklagtenpolis durch Aphasis aufgeben und kann (wohl zu Hause) vom Zeugen den *gesamten* Klagebetrag verlangen. In diesem Prozeß ist dem verklagten Zeugen das Argument abgeschnitten, das verweigerete Zeugnis sei für das Vorbringen des Klägers gar nicht relevant gewesen<sup>21</sup>. Diese starre Regelung erleichtert dem Kläger zu Lasten des Zeugen die mit erhöhtem Risiko verbundene Prozeßführung im Ausland.

Angesichts dieses für den Zeugen gewiß harten Zwanges zu erscheinen fragt man sich, warum ihm die Verfasser der Synbola die unbequeme Reise in die

---

deshalb so großen Wert zu legen, weil man an der Korrektheit der Ladung zweifeln kann. Nachdem der Diaitet in der Schlußsitzung bis zum Abend auf den wohl erst am selben Tag vergebens geladenen Zeugen gewartet hatte, fällt er seinen Spruch nicht *gegen* den Beklagten, sondern zu dessen *Gunsten*; daß der Diaitet den *Zeugen* hätte verurteilen können, ist mit Gernet (u. Anm. 19) abzulehnen. Bereits J.H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, 1905-15, 785 (anders allerdings 659), weist gegen Leisi (o. Anm. 16) 50f. darauf hin, daß die Haftung des Zeugen nicht auf dessen Zusage beruhe. Auch Plat. Nom. 937a stellt nur auf die Ladung ab.

19. S. L. Gernet, *Démosthène*, plaid. civ. 3, Paris 1959, 19 Anm. 2, der den Vorgang mit der für die Klage wegen falschen Zeugnisses erforderliche Episkepsis vergleicht; s. dazu u. Anm. 33.

20. Mit Gernet (o. Anm. 19) und dems., *Démosthène*, plaid. civ. 1, Paris 1954, 75 Anm. 1, ist weder Dem. 49, 19 noch 29, 15 (s. dazu o. Anm. 16) als Beleg für eine vom Dikasterion oder gar vom Diaiteten als Zwischenverfahren *vor* der Hauptsache zu entscheidende, schätzbare δίκη λιπομαρτυρίου heranzuziehen, wie das Leisi (o. Anm. 16) 50, Lipsius (o. Anm. 18) 785 und Harrison (o. Anm. 9) 143 vertreten. Die von den Lexika unter diesem Namen (im wesentlichen aus Dem. 49, 19) überlieferte Klage scheint deshalb mit der seit Leisi (o. Anm. 16) 52 hiervon getrennt behandelten δίκη βλάβης identisch zu sein. Vor dem Urteil in der Hauptsache kann der Partei weder durch einen ausgebliebenen noch durch einen falschen Zeugen eine Blabe entstehen, s. unten im Text vor Anm. 49. Vgl. auch D. Behrend, *Symposion* 1971, Köln-Wien 1975, 149, und H. Mummenthey, *Zur Geschichte des Begriffes Blabe im attischen Recht*, Diss. iur. Freiburg 1971, 67f. und 78.

21. Bei aus mehreren Posten zusammengesetzten Forderungen ist jedoch bereits im Vorverfahren des Fremdenprozesses eine Trennung (Z. 37/39) und bei Ausbleiben eines Zeugen wohl auch eine Absonderung dieses Punktes möglich. Insofern könnte die Regelung zu ähnlichen Ergebnissen führen wie das Abstellen auf die Blabe in Dem. 49, 19, wo es in den §§ 9-21 ebenfalls nur um einen von mehreren Klagepunkten geht.

Beklagtenpolis nicht dadurch erspart haben, daß sie die Übermittlung des Zeugnisses durch eine dritte Person zugelassen haben, entsprechend der aus Athen, Knidos und Alexandria bekannten Exomosa bzw. Enomosa<sup>22</sup>. Mir scheint hier keine, beim fragmentarischen Zustand der Inschrift immerhin denkbare Lücke in der Überlieferung oder etwa Gedankenlosigkeit der Redaktoren vorzuliegen, sondern bewußte Gestaltung des zwischenstaatlichen Verfahrens. Der (unten noch zu behandelnde) Prozeß wegen falschen Zeugnisses führt nämlich nicht wie in Athen und Alexandria zu einer (allerdings unterschiedlich gestalteten) nachträglichen Korrektur der Urteilsfolgen, sondern ist als Zwischenverfahren dem Hauptprozeß vorangestellt (Z.4). Folglich muß der Zeuge selbst und nicht bloß ein Übermittler in der Beklagtenpolis anwesend sein<sup>23</sup>.

2) Das Zeugnisformular. Wir können zunächst an die oben zitierten Zeilen 10-14 anknüpfen. Der Zeuge hat die Pflicht, entweder positiv auszusagen oder sich freizuschwören. In welcher Form die Aussage abgelegt wird, läßt sich, wieder im Vergleich mit anderen Prozeßordnungen, aus der Apomosa feststellen. Der Zeuge leistet den Eid (Z.12): μή ἴσμεν τὰν μαρτυρίαν, ἂν κέκληται μαρτυρεῖν. Ähnliches «Nichtwissen» schwört der Zeuge auch in dem anderswo Exomosa genannten Verfahren<sup>24</sup>. Daraus, daß die zumeist aus Athen überlieferten Zeugnisformulare in der Regel mit ὁ δεῖνα μαρτυρεῖ εἰδέναι eingeleitet sind<sup>25</sup>, ist zu schließen, daß der Zeuge in der Exomosa und wohl auch in der Apomosa einfach schwört, er könne die von der Partei in der Zeugnisurkunde vorformulier-

---

22. Nach Isai.3,20f. reichen in Athen Krankheit oder eine bevorstehende Reise aus, das Zeugnis durch eine andere Person übermitteln zu lassen, s. Harrison (o.Anm.9)146f. Die Prozeßordnung von Knidos, Syll.<sup>3</sup> 953,22-44 (2.Jh.v.Chr.) verlangt von den aus dem Ausland (Kalymna oder Kos) stammenden Zeugen, daß sie zum Prozeß in Knidos erscheinen, nur bei Krankheit ist ἐγμαρτυρεῖν gestattet; s. H. Weber, Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundstaaten, 1908, 46ff.; Tod (o.Anm.13)Nr. 75 und S.120ff. Großzügig erlaubt hingegen P. Hal.1,70-73, die in Gestalt des ἐνόμυσθαι abgelegten Zeugnisse Abwesender zu verwenden.

23. In Athen wartet man offenbar mit der Zeugnisklage, bis der verreiste Zeuge wieder zurückgekehrt ist. In Knidos scheint das Problem der Zeugnisklage durch das Verhör der Zeugen (Z. 44-49; s. u.Anm.47) entschärft. In Alexandria haftet der Zeugensteller selbst für die Wahrheit des übermittelten Zeugnisses (Z.72-75); s. K. Geiger, Δίκη ψευδομαρτυρίου im alexandrinischen Recht, Diss. iur.München 1959,89f. Damit zeigt sich deutlich, welchen Einfluß die Gestaltung der Zeugnisklage auf die Möglichkeit hat, Zeugnisse zu übermitteln.

24. Zum Recht Athens vgl. z.B. Poll.8,37: ἐξομόσασθαι ὡς οὐκ εἶδείη ἢ μὴ παρείη, s. Harrison (o.Anm.9)143f. Auffallend ist die Übereinstimmung unserer Synbola mit P.Hal.1,228-223 (dort ἐνόμυσθαι), s. dazu schon San Nicolò (o.Anm.2)251f., Weiß (o.Anm.2)174f. und Steinwenter (o.Anm.2)6f.

25. S. das von Leisi (o.Anm.16)101ff. zusammengestellte Material und Thür (o.Anm.10)130f.: vgl. auch das aus Larisa, IG 9/2,521,6-18 (Anf.3.Jh.v.Chr.) überlieferte Zeugnisformular, s. dazu Tod (o.Anm.13)Nr.53 und S. 148f. Bei zugezogenen Geschäftszeugen lautet das Formular: μαρτυρεῖ παραγενέσθαι, s. Leisi (o.Anm.16)106. Beide Formulierungen decken Poll.8,37 (o.Anm.24) und P.Hal.1,226 und 229.

te Behauptung nicht bestätigen<sup>26</sup>. Für diesen Eid haftet der Zeuge nicht wegen falscher Aussage<sup>27</sup>.

Die positive Aussage besteht in Athen als Gegenstück zur Exomosia lediglich darin, daß der Zeuge, in der Regel unbeeidet, die von der Partei formulierte Behauptung bestätigt; er hat keine Möglichkeit, den zu beweisenden Sachverhalt selbständig darzulegen<sup>28</sup>. Daß auch der Rechtshilfevertrag von dieser Konzeption ausgeht, läßt schon die Regelung der Apomosia vermuten. Im selben Sinn ist auch die Vorschrift zu deuten, die Zeugnisse seien schriftlich vorzulegen (Z. 44-48): εἰ<sup>45</sup> [δ]έ κά τινες τῶν τὰς δίκας ἔχόντων μὴ φέρω[ντι πὸτ τοὺς συνλύτας γρά]ψαντες τὰς μαρτυρία<sup>46</sup>ς, μὴ χρήσθω[ν ἐ]ν τοῖ δικαστηρίοι μήτε ἄλλ[ας μαρτυρίας πὸτ] τοὺς συνλύτας ἀνδειξάντω. εἰ<sup>47</sup> δέ κα ἄγων τις ἐπὶ τὸ δικαστήριον ἢ τινα ἄλλ[αν μαρτυρίαν φέρ]ηι πὸτ τὸ δικαστήριον ἢ ἀν<sup>48</sup> δεικνύηι πὸτ τοὺς συνλύτας, εἰς ἃ ἔγραψεν [ἀρχάν, μὴ ἐνδικον ἔστω]<sup>29</sup>.

Nachdem die Kläger eine Gebühr bezahlt haben, erhalten sie die Synlytai, welche das Vorverfahren<sup>30</sup> durchführen, und die Termine hierfür zugelost (Z. 42/43). Noch vor Beginn des Vorverfahrens müssen sie die Klageschrift und ihre

26. Lipsius (o.Anm.18)878, Weiß (o.Anm.2)174 und Harrison (o.Anm.9)144 sehen in dem Eid die Versicherung, der Zeuge wisse über den Beweisgegenstand nicht Bescheid; s. dagegen Thür (o.Anm.10)131 und 316f. Bereits San Nicolò (o. Anm. 2)251f. weist auf die parallele Formulierung von Martyria und Exomosia hin. Herr Behrend wirft gesprächsweise die Frage auf, ob nach meiner Deutung eine Exomosia nicht gleichzeitig ein Zeugnis zugunsten des Beweisgegners sein müßte. Ein Eid «μὴ εἰδέναι...» ist aber nicht gleichzeitig eine positive Behauptung «εἰδέναι μὴ...», für die der Zeuge wegen Pseudomartyria haftet (s. u.Anm.27). Eine Exomosia kann vom Beweisgegner allenfalls als Argument herangezogen werden; das versuchen die Zeugensteller vorsorglich zu entkräften (vgl. Isai. 9, 18; Dem. 45, 6of.; Aisch. 1, 69).

27. Für Athen s. Dem. 29,20; dazu Lipsius (o.Anm.18)879 Anm.53; vgl. auch R. Bonner — G.Smith, *The administration of justice from Homer to Aristotle 2*, Chicago 1938,137. Harrison (o.Anm.9)144 stellt zu Unrecht auch hier auf den Gedanken der Blabe ab. Der Grund für die fehlende Haftung dürfte vielmehr darin liegen, daß die Exomosia eben keine Martyria eines Mitstreiters ist. Dasselbe gilt für unsere Inschrift: Die Haftung wegen falschen Zeugnisses trifft nach Z. 1-10 nur den in der Beklagtenpolis erschienenen Zeugen, der positiv aussagt.

28. So mit guten Gründen Harrison (o.Anm.9)144. Das Prinzip ist in P.Hal.1,231-233 etwas gelockert: Der Zeuge kann dort Teile der Martyria bestätigen, andere abschwören.

29. Z. 47 φέρ]ηι: ποτάγ]ηι Heberdey. Übersetzung: Wenn aber einige von denen, die Prozesse führen, die Zeugnisse nicht schriftlich vor die Synlytai bringen, dürfen sie (diese) beim Dikasterion nicht verwenden und sie (nunmehr: die Kläger) dürfen auch nicht andere Zeugnisse bei den Synlytai vorzeigen. Wenn einer, der beim Dikasterion klagt, entweder ein anderes Zeugnis vor das Dikasterion bringt oder bei den Synlytai vorzeigt, zusätzlich zu dem, was er zu Beginn geschrieben hat, soll es nicht zulässig sein. Ähnlich auch Z.27f. Hiller liest an beiden Stellen nur Bruchstücke, die keinen Sinn erkennen lassen.

30. Den Synlytai (Z. 14,17,19,20,23,31,40,41,45,46,48) kommt mit dem διαλύειν (Z. 17,19,23,33,34,38,42,55) etwa die Aufgabe der amtlichen Diaiteten in Athen zu, s. Gauthier (o.Anm.1)300ff. gegen Steinwenter (o.Anm.2)12. Näheres in dem o.Anm.3 angekündigten Kommentar.

Zeugnisse öffentlich anschlagen (Z. 43/44). Alle Parteien, also Kläger und Beklagte, sind im Hauptverfahren auf die im Vorverfahren beigebrachten Zeugnisurkunden beschränkt<sup>31</sup>. Die Kläger sind darüber hinaus sogar im Vorverfahren an die, wie Heberdey wohl treffend ergänzt, «ursprünglich», also bei Einbringen der Klage verfaßten Zeugnisurkunden gebunden. Diese Vorschrift dürfte zum Schutz des in die Beklagtenpolis mitgereisten Zeugen ergangen sein. Denn der Zeuge muß sich schon zu Hause entscheiden können, ob er die Apomosia leistet oder die Reise mitsamt dem Risiko eines Zeugnisprozesses auf sich nimmt. Um jegliche Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und seinen Zeugen abzuschneiden, ist es sinnvoll, den Wortlaut der Zeugnisse von Anfang an unveränderlich festzulegen<sup>32</sup>, wie sehr auch die Prozeßtaktik unter dieser Beschränkung leiden mußte.

Das Verfahren des Zeugenbeweises entspricht also ziemlich genau dem aus Athen bekannten: Die Partei verfaßt eine Urkunde, der Zeuge «wisse» von einer bestimmten Tatsache. Dieser kann entweder die Bestätigung, ohne nachteilige Folgen für ihn, außergerichtlich unter Eid verweigern oder die Tatsache vor Gericht bestätigen. Beide Parteien sind im Prozeß auf die im Vorverfahren beigebrachten Zeugnisurkunden beschränkt, der Kläger — damit ist dem zwischenstaatlichen Charakter des Rechtshilfeverfahrens Rechnung getragen — auf die schon vor der Abreise festgelegten Zeugnisse und deren Wortlaut.

3) Die Zeugnisklage. Wir haben gesehen, daß der Zeuge nur für eine positiv abgelegte Aussage haftet. Unser Wissen um die *δίκη ψευδομαρτυρίων* wird durch den Beginn des Fragments um wertvolle, vom Recht Athens wesentlich abweichende Details bereichert. Dort können die Parteien, bevor die Richter abstimmen, dem Zeugen des Gegners durch Episkepsis eine Zeugnisklage ankündigen<sup>33</sup>. Eine Verurteilung des Zeugen ist in der Regel ohne Einfluß auf das trotz Episkepsis ergangene Urteil im Hauptprozeß<sup>34</sup>; gewinnt die zunächst unterlegene Partei den Zeugnisprozeß, hält sie sich am Zeugen schadlos<sup>35</sup>. Wieder unter den Sachzwängen des zwischenstaatlichen Verfahrens sind die Redaktoren der Synbola zu einer einfa-

---

31. S. Steinwenter (o. Anm. 2) 12; zum «Neuerungsverbot» nach einer amtlichen *Diaita* s. A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte*, 1925 (<sup>2</sup>1971), 62; Lämmli (o. Anm. 10) 92ff., Harrison (o. Anm. 9) 97.

32. Auch in P. Hal. 1, 224f. liegt das Zeugnis bereits bei der Ladung schriftlich vor (*γραφέτω... εἰς πινάκιον*). Die Übereinstimmung mit unserer Synbola verkennt Weiß (o. Anm. 2) 174f., der in Z. 8 (s. o. Anm. 8) noch von Hillers Lesung ausgeht. Auch die Z. 27f., 44-48 waren damals noch nicht sinnvoll gelesen (s. o. Anm. 29).

33. S. Aristot. Ath. Pol. 68, 4; dazu Harrison (o. Anm. 9) 192ff.; G. M. Calhoun, *Class. Phil.* 11, 1916, 365ff. Ähnlich dürfte die im Rechtshilfevertrag zwischen Delphi und Pellana (1. H. 3. Jh. v. Chr.), Staatsvertr. 3 (o. Anm. 1) 558, IA nur in Z. 13 überlieferte *παρίσκε[σις]* zu deuten sein (vgl. dort auch Z. 11), s. Haussoullier (o. Anm. 2) 67ff., Berneker (o. Anm. 1) 1376.

34. Zum Problem der Anadikos Dike s. u. Anm. 45.

35. S. dazu u. Anm. 40 und 43.

cheren Lösung gelangt (Z. 1-10): [— — — εἰ δέ κά τις τῶν τὰς δίκας ἐχόντων φαίη τὸν μάρτυρα ψευδομαρτυρεῖν, ἐξέστω αὐτῷ<sup>2</sup> ἄγειν αὐτὸν πὸς τὸ ἐχθ[όσδικον ἐπὶ ψ]ευ[δομαρτυρία]· δικαζέσθω δ]ε ἐπὶ τῷ δικαστηρίῳ [τῷ<sup>3</sup> ἐχθ]ο[σδίκω] ἅ δικά ἐπὶ τῷ ψευδ[ο]μαρτυρία[ι]. — εἰ δέ κά τις τινα ἄγῃ ἐπὶ ψευδομαρτυρία, πο<sup>4</sup> ταγέτω τὸν ἕτερον τὸν ψευδομάρτυρα πρὸ τῆς δικαίας δίκας πὸς τὸ δικαστήριον. — εἰ δὲ<sup>5</sup> ἦσαθῆι κα μάρτυρας (ὁ) ψευδομαρτυρῶν, ὀφλέτω τὸ ἥμισσον τῆς γραφείσας δίκας. — αἱ δ[έ] κα<sup>6</sup> μὴ κατ οὔλα ἦι ἅ ν(ι)κα τοῦ ἄγοντος, ὁ ψευδομαρτυρῶν μὴ ἦσσήσθω τὰν δίκαν, αἱ δὲ κατ οὔλα<sup>7</sup> νικαθῆι, ὀφλέτω τὰν γεγραμμένην δίκαν καὶ ψᾶφος μηκέτι φερέσθω. — εἰ δὲ ὁ ἄγων τὰν<sup>8</sup> δίκαν τὰν ψευδομάρτυρα μὴ λάψει τὸ τρίτον μέρος τῶν ψάφων, ὀφλέτω τὸ τρίτον μέρος τ<sup>9</sup>ᾶς γεγραμμένας δίκας τῷ ἀγομένῳ τὰν δίκαν καὶ τοὶ καταβολεῖς δόντω τὰν ζαμ<sup>10</sup>ίαν τοῖς ἄρχουσιν κατάπερ τὰς ἄλλας καταδίκας<sup>36</sup>.

Der zwar umständlich, doch ohne innere Widersprüche formulierte Text enthält folgende Regelung: Der Zeugnisprozeß findet vor dem auch in der Hauptsache entscheidenden Fremdengericht statt, und zwar als *Zwischenverfahren*, noch bevor die Hauptsache verhandelt wird<sup>37</sup>; dadurch kann die Entscheidung über das Zeugnis im Hauptprozeß berücksichtigt werden. Die Verbindung von Haupt- und Zeugnisprozeß trägt dem ganz banalen Umstand Rechnung, daß die Parteien, sowohl der

36. Z. 1 bis ψευδομαρτυρεῖν von uns als Ergänzung vorgeschlagen; Z. 1-3 Heberdey; Z. 5 (Anfang) τις κα[λ]έση[ι] μαρτ. Hiller; Z. 5/6 α[ι] μ[ῆ] | τῷ κατοῦλαι εἶεν κατουλέοντος, [ῆ] ψ. Hiller; Z. 6/7 αἱ δὲ κατοῦλα[ι] | εἶεν, [ὀφ]λέτω Hiller. Übersetzung: Wenn einer von denen, welche Prozesse führen, behauptet, der Zeuge bezeuge falsch, soll es ihm erlaubt sein, diesen vor dem Echthosdikon (Dikasterion) wegen falschen Zeugnisses zu verklagen. Vor dem Echthosdikon Dikasterion soll der Prozeß wegen falschen Zeugnisses geführt werden. — Wer jemanden wegen falschen Zeugnisses verklagt, soll den anderen, den falschen Zeugen, vor der Dikaia Dika beim Dikasterion verklagen. — Wenn der Zeuge, der falsch bezeugt, unterliegt, soll er die Hälfte der aufgeschriebenen Klagesumme schulden. — Wenn aber der Sieg des Klägers nicht vollständig ist, soll der falsche Zeuge den (Haupt-) Prozeß nicht verlieren; wenn er aber vollständig besiegt wird, soll er die aufgeschriebene Klagesumme schulden, und es soll (im Hauptprozeß) nicht mehr abgestimmt werden. — Wenn aber der Kläger des Prozesses wegen falschen Zeugnisses nicht den dritten Teil der Stimmen erhält, soll er den dritten Teil der aufgeschriebenen Klagesumme dem im Prozeß Verklagten schulden, und die Kataboleis sollen die Strafsumme den Archontes geben so wie die anderen Strafen.

37. Weiß (o. Anm. 2) 178, Steinwenter (o. Anm. 2) 4, Berneker (o. Anm. 1) 1375 sprechen zwar von Unterbrechung oder Aussetzung des Ursprungsprozesses, ziehen aber alle höchst unklare Parallelen zu Athen. Trotz aller Diskussion über die Rechtsnatur der Episkepsis (s. o. Anm. 33) steht fest, daß in Athen die Zeugnisklage nach dem Urteil im Ursprungsprozeß entschieden wird. Nach unserer Inschrift haftet also der Zeuge wohl anders als in Athen, s. Lipsius (o. Anm. 18) 782; Steinwenter (o. Anm. 31) 73 Anm. 1 — für ein im Vorverfahren vorgelegtes Zeugnis. Das *Zwischenverfahren* dürfte technisch so gestaltet sein, daß nach Abschluß des Vorverfahrens vor dem Synlytes zuerst die Zeugnisklage in das Dikasterion eingeführt wird und im Anschluß daran, wenn noch nötig, die Klage in der Hauptsache. Da derselbe Gerichtshof über mehrere Tage tätig ist, muß der Hauptprozeß nicht unbedingt noch am selben Tag entschieden werden.

Kläger als auch der Beklagte, an die Zeugen des Gegners nur in jenen zehn Tagen, in welchen das Fremdengericht in der Beklagtenpolis tätig ist (Z. 17-19), ohne Schwierigkeiten herankommen. Da die Partei und der verklagte Zeuge regelmäßig aus verschiedenen Poleis stammen, ist das für solche Prozesse eingerichtete Fremdengericht auch zur Entscheidung über die Zeugnisklage das gegebene Forum. Die Folgen dieses Zwischenverfahrens sind, anders als die bereits behandelte Sanktion gegen den ausgebliebenen Zeugen, sorgsam abgestuft. Allerdings kommt es auch hier nicht auf die sachliche Relevanz des Zeugnisses an; sie wird einfach unterstellt. Maßgeblich ist allein das Verhältnis der den Zeugen verurteilenden und freisprechenden Stimmen des Gerichtshofes. Es sind vier Varianten denkbar.

a) Wird der Zeuge *einstimmig*<sup>38</sup> verurteilt, schuldet er dem Gegner (s. dazu sogleich) den gesamten Klagebetrag (Z. 7). Allein in dieser Variante ist auch der Hauptprozeß erledigt, «es wird nicht mehr abgestimmt» (Z. 7). Das bedeutet für den Kläger des Hauptprozesses, der den Zeugen vollständig besiegt hat, daß seinem Begehren bereits im Zeugnisprozeß voll stattgegeben wird, ohne daß er ein weiteres Verfahren riskieren müßte. Hat aber der Beklagte des Hauptprozesses einen Zeugen des Klägers angegriffen, befreit ihn der vollständige Sieg vor weiterer Verfolgung und bringt ihm zudem eine außerordentlich hohe Genugtuung.

b) Wird der Zeuge mit *Stimmenmehrheit* verurteilt, hat er also mindestens eine freisprechende Stimme erhalten, schuldet er dem Gegner lediglich den halben Klagebetrag (Z. 4/5). Dieses Urteil hat, so wird ausdrücklich gesagt, keine negativen Folgen für den Hauptprozeß: In diesem Sinn ist die scheinbar mit εἰ δὲ ἡσσαθῆι (Z. 4/5) in Widerspruch stehende Wendung μὴ ἡσσήσθω τὰν δίκων (Z.6) verstehen; der Zeuge «verliert» nicht wie bei der einstimmigen Verurteilung für seine Partei den Hauptprozeß<sup>39</sup>. Gewinnt also ein Kläger nach einem Sieg

---

38. Die Lesung κατ οὔλα (= καθ' ὅλα, Z.6) verdanken wir Heberdey, von Wilhelm (o.Anm.1)73 als «mit allen Streitpunkten» gedeutet. Da das Zeugnis im Rechtshilfeverfahren ein unteilbares Ganzes bildet (vgl. o.Anm.28), muß auch das Urteil über die Wahrheit des Zeugnisses einheitlich ausfallen; Steinwenter (o.Anm.2)6 hat in Anlehnung an Z.6 (Variante d) «mit allen Stimmen» vorgeschlagen. Auch hier ist Weiß (o.Anm.2)178 durch die neue Lesung (vgl. o.Anm.36) überholt.

39. Daß ein Zeuge den Hauptprozeß «verlieren» kann, scheint auf den ersten Blick nicht ganz einsichtig. Man muß jedoch den Satz (Z.5-7) zwischen den vom Steinmetzen gesetzten Trennungsstrichen als Ganzes betrachten: In den Gliedern μὴ κατ οὔλα - κατ οὔλα ist ein Gegensatz ausgedrückt. Folge der einstimmigen Verurteilung des Zeugen ist, daß nicht mehr abgestimmt wird — zweifellos über die noch anhängige Dikaia Dika (Z.4), «die auf Grund des Rechtshilfevertrages erhobene δικά», Steinwenter (o.Anm.2)4, also über die Hauptsache. Man kann deshalb sagen, der Zeuge «verliere» in diesem Fall für den Zeugensteller den Hauptprozeß. Das Gegenteil soll eintreten, wenn der Zeuge *nicht* einstimmig verurteilt wird: μὴ ἡσσήσθω τὰν (δίκαιαν) δίκων (Z.6). Der ganze Satz (Z.5-7) steht wieder in Antithese zum vorangegangenen, ebenfalls durch Trennungsstriche zusammengefaßten Gedanken (Z.4/5): Wenn der Zeuge unterliegt (Passiv), schuldet er den halben Klagebetrag (Z.4/5), wenn er einstimmig unterliegt, den ganzen (Z.5-7). Belege dafür, daß ἡττᾶσθαι (Medium) δίκην

über den Zeugen auch noch den Hauptprozeß, hat er insgesamt den anderthalbfachen Klagebetrag erstritten; verliert er ihn, hat er wenigstens die Hälfte gerettet. Einen entsprechenden «Gewinn» macht der Beklagte, der nacheinem Sieg im Zeugnisprozeß anschließend im Hauptprozeß freigesprochen wird; wird er hingegen verurteilt, ist wenigstens sein Verlust halbiert.

c) Wird der Zeuge *freigesprochen*, erhält aber nur eine Mehrheit bis zu zwei Drittel der Stimmen, hat dieses Urteil keine direkten Folgen; mittelbar wird es wohl die Position des Zeugenstellers im Hauptprozeß stärken. Diese Variante ist im Text nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber als Konsequenz aus den drei übrigen Fällen.

d) Wird der Zeuge schließlich mit einer *Stimmenmehrheit von über zwei Drittel freigesprochen*, schuldet ihm der Angreifer — Kläger oder Beklagter im Hauptprozeß — ein Drittel des Klagebetrages (Z. 7-9); wieder hat der Zeugensteller seine Position im folgenden Hauptprozeß verbessert. Die letzte Variante enthält eine für die Interpretation des gesamten Abschnittes wichtige, weitere Bestimmung: Der im Zeugnisprozeß qualifiziert unterlegene Kläger hat zusätzlich zur *Buße* an den verklagten Zeugen (ὀφλέτω... τῷ ἀγομένῳ; Z. 8/9) auch noch eine *Geldstrafe* (ζαμία; Z. 9/10) von nicht näher bestimmter Höhe an die Polis (vermutlich seine Heimatpolis) zu bezahlen.

Die Frage, an wem der unterlegene Zeuge den gesamten (Variante a) oder den halben (b) Klagebetrag zu bezahlen habe, ist kontrovers. Aus der Antwort ergeben sich Rückschlüsse auf die Rechtsnatur der Zeugnisklage. Berneker<sup>40</sup> kommt nach umfassender Würdigung des Quellenmaterials zu dem Ergebnis, diese aus mehreren griechischen Poleis und Alexandria überlieferte, im Detail durchaus verschieden ausgestaltete Klage sei einheitlich als Strafklage konzipiert gewesen. Folglich zweifelt er daran, daß im vorliegenden Rechtshilfevertrag der Zeuge die Urteilssumme

---

(Plat. Nom.880b und c) oder παραγραφήν (Dem.45,51) einen «fremden Prozeß verlieren» heißt, sind angesichts der Seltenheit dieser Wendung kaum zu erwarten. Doch drückt sich der Gedanke, daß die Prozeßpartei und ihre Mitstreiter, die Zeugen, als Einheit angesehen werden, in attischen Reden häufig darin aus, daß vom Gegner abwechselnd im Singular und im Plural gesprochen wird, vgl. etwa Ant.5,39; Lys.1,37, s. Thür (o.Anm.10)72. Steinwenter (o.Anm.2)5 verkennt die verschlungenen Antithesen in den Z.5-7; er hält deshalb in Z.5 (Anfang) an Hillers Text (o.Anm.36) fest, der *Zeugensteller* müsse den halben Streitwert zahlen (ebenso Berneker, o.Anm. 1,1375), und kommt in Z.5-7 zu dem eigenartigen Ergebnis, daß zwar der einstimmig verurteilte Zeuge den ganzen Streitwert zahlen müsse, der nur mehrstimmig verurteilte hingegen gar nichts — trotz seiner Verurteilung solle er den (Zeugnis-)Prozeß nicht verlieren (Z.6). Diese Deutung ist auch sprachlich nicht haltbar.

40. S. den o.Anm.1 zitierten Artikel. Außerhalb Athens behandelt er unseren Rechtshilfevertrag, den zwischen Delphi und Pellana abgeschlossenen (o.Anm.33) und die sogenannte Lokrische Mädcheninschrift, Staatsvertr.3 (o.Anm.1)472 (vor 272 v.Chr.?), sowie P. Hal.1, 24-78 (o.Anm.9). Nachzutragen wäre IG 9/1<sup>2</sup> 717, Staatsvertr. 2,146 (Rechtshilfevertrag zwischen Oiantheia und Chaleion; Mitte 5.Jh.v.Chr.) s. dazu Gauthier (o.Anm.1)33f.

an den siegreichen Kläger zahlen müsse<sup>41</sup>. Ich möchte jedoch an der Meinung<sup>42</sup> festhalten, daß es sich, wie in Athen<sup>43</sup>, um an den Kläger zu leistende Bußzahlungen handelt. Zwingend ergibt sich das schon aus der ersten Variante (a), in der über den Hauptprozeß «nicht mehr abgestimmt» wird. Wie käme ein Kläger nach einem vollständigen Sieg über einen Zeugen des Beklagten sonst zu seinem Recht? Auch die in der Inschrift relativ streng eingehaltene Terminologie bestätigt dieses Ergebnis: ὀφλέτω und ἀποτεισάτω stehen für Bußen, ζαμία und καταδίκαι für Strafen<sup>44</sup>. Ohne auf die übrigen von Berneker behandelten Quellen hier näher einzugehen, bleibt festzuhalten, daß die Zeugnisklage auch in dieser Inschrift jedenfalls als private Bußklage aufzufassen ist. Anders als in Athen bemißt sich die Buße aber nicht nach der vom Zeugen verursachten Blabe, sondern nach dem Streitwert des Hauptprozesses<sup>45</sup>.

4) Rationabilität des Beweisverfahrens. Nach diesem kursorischen Überblick über das im Rechtshilfeverfahren anzuwendende Beweisrecht sind abschließend vielleicht noch Überlegungen angebracht, in welchem Maße hierin der Gedanke der freien Beweiswürdigung zum Ausdruck kommt. Formale Bindung des Gerichts an irgendwelche Zeugen ist nicht festzustellen. Es bleibt deshalb zu untersuchen,

41. Berneker (o.Anm.1)1376.

42. Latte (o.Anm.2)2036, Steinwenter (o.Anm.2)6, Geiger (o.Anm.23)110.

43. So die ältere Literatur, Leisi (o.Anm.16)131 und Lipsius (o.Anm.18)783. Den Strafcharakter vertreten R.Bonner, *Evidence in Athenian courts*, Chicago 1905,92; Lämmli (o.Anm.10)139f., Berneker (o.Anm.1)1370; dagegen in neuerer Zeit wieder Gernet, *plaid.civ.1* (o.Anm.19)63 Anm.1 und *plaid.civ.2*, Paris 1957,151; Harrison (o.Anm.9)144; G.Thür, *RIDA* 19,1972,155ff.; Behrend (o.Anm.20)150. Auch in den übrigen, o.Anm.40 genannten Quellen scheint mir der Strafcharakter der den Zeugen auferlegten Geldzahlungen nicht völlig sicher.

44. Bußzahlungen an Privatpersonen: ὀφλέτω... τῷ ἀγομένῳ (Z.8/9); ἀποτεισάτω... τοῖ ἀδικημένοι (Z.13), ...τῷ ἄγοντι (Z.35/36). Geldstrafen an die Polis: δόντω τὰν ζαμίαν τοῖς ἄρχουσι κατὰπερ τὰς ἄλλας καταδίκαις (Z.9/10); τοῖ δὲ ἄρχοντες καταψαφιξάντω τὰν καταδίκαιν (Z.36); ζαμιωσάτω ἅ ἄρχα (Z.50/51). Weitere Belege bedürfen noch der Überprüfung auf Photo und Abklatsch.

45. Die parallele Lösung für die Haftung des *ausgebliebenen* Zeugen (Z.13) — auch er haftet in Athen wegen Blabe (s. o.Anm.20) — ist also konsequent durchdacht. Da im Rechtshilfeverfahren über das Zeugnis bereits vor dem Hauptprozeß entschieden wird, kann sich das Problem der Wiederaufnahme dieses Verfahrens nicht stellen, wie das Behrend (o.Anm.20)133Anm.7 und 156 anzunehmen scheint. Auch die beiden anderen von Behrend herangezogenen Inschriften sprechen nicht zwingend für eine Anadikia im technischen Sinn: In Staatsvertr. 3,558,IA,10-15 (s. o.Anm.33) ist zu wenig Text erhalten, als daß man die ἐπάμφορος δίκαι (Z.14 und IIB,5) mit Haussoullier (o.Anm.2)79f. und Berneker (o.Anm.1)1377 notwendigerweise als «wiederaufgenommene» Dika verstehen müßte. Vielleicht handelt es sich um «zurückgeschickte» Prozesse, etwa nach einem Gerichtsstandwechsel wie in den dunklen Z.48-50 unserer Inschrift? Den zweiten Text, Staatsvertr.3,472(s. o.Anm.40) hat bereits Berneker (o.Anm.1)1378 aus der Betrachtung ausgeschieden. Die Regelung in P.Hal.1,38ff., s. Berneker (o.Anm.1)1380ff, scheint wegen der anders gearteten Gerichtsorganisation im ptolemäischen Ägypten, s. H.J. Wolff, *Das Justizwesen der Ptolemäer*, 1970,96ff., mit den Verhältnissen in den Poleis nicht direkt vergleichbar.

welche institutionellen Vorkehrungen getroffen sind, um dem Fremdengericht die Suche nach der materiellen Wahrheit zu ermöglichen. Anzuknüpfen ist wieder an die schon für Athen gemachten Beobachtungen<sup>46</sup>. So wie dort hatte das Dikasterion im normal ablaufenden Verfahren außer der persönlichen Kenntnisnahme der Zeugen keine Möglichkeit, die Wahrheit einer Aussage zu ergründen. Das Zeugnis wird vom Zeugensteller vor dem Prozeß schriftlich formuliert, im Vorverfahren werden dessen Wortlaut und die Person des Zeugen dem Gegner zur Kenntnis gebracht und im Hauptverfahren bestätigt der Zeuge jenes Schriftstück durch seine bloße Anwesenheit. Weder das Gericht noch der Beweisgegner dürfen den Zeugen verhören<sup>47</sup>. Das Gericht ist also auf die Ausführungen der Parteien in ihren Plädoyers angewiesen. Durch die Möglichkeit, die Zeugnisklage bereits vor dem Hauptprozeß zur Entscheidung zu bringen, sind allerdings den Parteien, anders als in Athen, die Argumente gegen eine nicht angegriffene Aussage weitestgehend abgeschnitten.

Den athenischen Dikastai ist die dem Zeugen drohende Klage die wichtigste Garantie für die Wahrheit der Aussage. Die nach der Synbola entscheidenden Richter können, wenn eine Partei ein Zeugnis angreift, in einem eigens dieser Frage gewidmeten Zwischenverfahren sich selbst ihr Urteil darüber bilden. Damit hat eine griechische Rechtsordnung ein, soweit wir informiert sind, einzigartiges Instrument geschaffen, im Prozeß die materielle Wahrheit zu finden. Wenn auch der schlichte Gedanke, den Haupt- und den Zwischenprozeß in derselben Sitzungsperiode abzuwickeln, solange noch alle Beteiligten an Ort und Stelle sind, zur Verbindung der beiden Verfahren geführt haben mag, ist doch die Lösung, *zuerst* über das Zeugnis zu entscheiden, zugunsten der Wahrheitsfindung ausgefallen. Ein Schönheitsfehler haftet dieser Regelung jedoch an: Der Zeuge, aber auch der Angreifer, die beide aus der Klägerpolis angereist sind, haben nicht ausreichend Gelegenheit, den Zeugnisprozeß ihrerseits wieder durch Ladung von Zeugen vorzubereiten. Damit haben die in der Beklagtenpolis wohnenden Beteiligten einen «Heimvorteil». Die Chancengleichheit<sup>48</sup> der Parteien zählt aber nach griechischer Auffassung mehr als das Finden der materiellen Wahrheit. Vielleicht hat das die weitere Verbreitung dieses so ansprechenden Modells verhindert (oder fehlen uns nur weitere inschriftliche Quellen?).

Mit der Entscheidung des Zeugnisprozesses ist, ausgenommen bei einstimmiger Verurteilung des Zeugen, der Streit noch nicht automatisch entschieden. Das

---

46. S. Thür (o.Anm.10)315ff.; zustimmend A. Biscardi, SDHI 45,1979, 677f.

47. Allein im Urteil von Knidos (o.An.22), Syll.<sup>3</sup> 953,44-49 ist nach der ersten Rede und Gegenrede eine Befragung (Anakrisis) der Zeugen durch die Parteien vorgesehen. In Staatsvertr. 3,558,IA, 10 (s. o.Anm.33) ist nur der Zeitpunkt bestimmt, in dem das Zeugnis zu leisten ist, nicht aber eine «Zeugenernehmung», wie Berneker (o.Anm.1)1376 annimmt.

48. S. Thür (o.Anm.10)197ff.

Fremdengericht kann also im Hauptprozeß noch sehr wohl Überlegungen über die Relevanz der bewiesenen oder nicht bewiesenen Tatsache anstellen und der im Zwischenverfahren unterlegenen Seite Recht geben. Die Relevanz der Aussage spielt jedoch keine Rolle bei der über den falschen (wie auch über den ausgebliebenen) Zeugen zu verhängenden Geldbuße. Diese richtet sich starr nach dem Klagebetrag; entweder ist der ganze oder der halbe Streitwert zu bezahlen. Da die Bußen bereits vor dem Hauptprozeß oder gar anstatt einer Entscheidung über die Hauptsache verhängt werden, scheint diese Lösung konsequent. Unter diesen Voraussetzungen kann man nicht auf die vom Zeugen konkret verursachte Blabe abstellen, wie das in Athen die im nachhinein zu entscheidenden Klagen wegen unterbliebenen oder falschen Zeugnisses vorsehen<sup>49</sup>. Die Regelung Athens gibt der elastischen Haftung des Zeugen den Vorrang vor den Interessen der Wahrheitsfindung. Dahinter steht aber gewiß keine rechtspolitische Wertung, sondern der Zufall der historischen Entwicklung. Unsere Synbola hat zwar für die Wahrheitsfindung eine praktikable Lösung getroffen, ist aber bei der Gestalt der Zeugenhaftung auf dem primitiven, dem zwischenstaatlichen Verfahren vielleicht noch eher als dem Prozeß unter Bürgern angemessenen Prinzip der festen Geldbußen stehengeblieben. Damit zeigt sich deutlich, daß auch die Verfasser der Synbola den Zeugen nicht nur als Mittel zur Wahrheitsfindung, sondern ebenso noch als Mitstreiter<sup>50</sup> seiner Partei aufgefaßt haben.

Κατ.λογ.γραφήθη  
 20/10/89  
 M

49. S. dazu o.Anm.20 und 45. Aus dem Gedanken der Deliktshaftung ließe sich erklären, daß nach beiden Prozeßordnungen mehrere Zeugen, die dieselbe Martyria bestätigt hatten, kumulativ hafteten; vgl. H.J. Wolff, Eranion Maridakis, Athen 1963,96ff., und dens. (o. Anm.12)58f.

50. S. o.Anm.11.

